

Turn- und Sportgemeinde Mainflingen 09 e.V.

Am Sportplatz, Postfach 20 00 08, 63530 Mainhausen

Vereinsatzung

Stand 26. März 2010



Art. 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der durch Zusammenschluß der Vereine „Turnverein“, „Turngesellschaft“ und „Fußballsportverein“ im Jahre 1922 entstandene Verein führt den Namen „Turn- und Sportgemeinde 09 e.V. Mainflingen“ und hat seinen Sitz in 63533 Mainhausen, Ortsteil Mainflingen. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach unter der Nummer VR 4237 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein „Turn- und Sportgemeinde 09 e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Er dient der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Leibesübungen auf der Grundlage des Amateurgedankens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Er will insbesondere seine Mitglieder:

- a) Durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluß aller parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten körperlich und sittlich kräftigen.
- b) Über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sports auf breitester volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenführen. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperliche und geistig sittliche Erziehung zuteil werden.

Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. für sich und seine Vereinsmitglieder die Satzung des LSBH und die Satzungen der für ihn zuständigen Fachverbände an.

Art. 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder der Organe des Vereines sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes, der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen und im Rahmen der finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereines. Eine Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26 a EStG kann geleistet werden.

Art. 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Jugendmitglieder
- 2) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
- 3) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
- 4) Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschreiben und zugleich bestätigen haben, daß sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt, jedoch ist dies keine Pflicht.
Jugendliche bis 18 Jahre werden in einer Jugendabteilung zusammengefaßt.

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, daß keine Bedenken gegen die sportliche Betätigung bestehen, abhängig machen, wobei jedoch bei Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Pflicht zur Vorlage der Bescheinigung besteht. Ebenso kann der Vorstand jederzeit von jedem Mitglied die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) durch Tod
- 2) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluß eines Kalenderjahres zulässig ist und spätestens 3 Monate zuvor zu erklären ist.
- 3) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied
 - a) 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt hat oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat.
- 4) durch Ausschluß (Art. 10, Ziffer 2)

Art. 7 Mitgliedschaftsrechte

- 1) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken.
- 2) Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.
- 3) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- 4) Jedem Mitglied, daß sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organes, eines Abteilungsleiters oder eines Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
- 5) Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.
- 6) Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung ihrer Beitragspflicht länger als 3 Monate nicht nachgekommen sind, haben in der Versammlung kein Stimmrecht.

Art. 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- 1) den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
- 2) den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in allen Vereins- und Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
- 3) die Beiträge pünktlich zu zahlen,
- 4) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
- 5) auf Verlangen des Vorstandes jederzeit eine Sportuntersuchung vorzulegen.

Art. 9 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

Weiter können Umlagen von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese können bis zum dreifachen des Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereines, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.

Abteilungen können über die Höhe eines gesonderten Abteilungsbeitrages, einer Aufnahmegebühr oder einer eventuell erforderlichen Sonderleistung, eigenständig entscheiden. Diese Abteilungsbeiträge sind zweckgebunden und entbinden nicht von der allgemeinen Beitragspflicht.

Der Verein soll nach quotenmäßiger Erfassung der Abteilungskosten pro Mitglied entsprechend dem gegebenenfalls aus dem Grundbeitrag der Abteilung erzielten Überschuß diesen an die Abteilung zurückführen. Der Hauptvorstand entscheidet über diese Rückführung nach pflichtgemäßem Ermessen und nach der gegebenen Kostenstruktur des Gesamtvereins.

Art. 10 Strafen

- 1) Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb können von den Abteilungsleitern im Einvernehmen mit dem Vorstand folgende Strafen ausgesprochen werden:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Geldbußen
 - d) Sperren

- 2) Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar:
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - d) und wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluß keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Art. 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) Der Vorstand (Art.13)
- 2) Die Mitgliederversammlung (Art.14)

Art. 12 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus:

a) dem geschäftsführenden Vorstand, der den Verein vertritt (Art.26 BGB)

- 1.1. 1. Vorsitzender
- 1.2. Vorsitzender-Geschäftsführung
- 1.3. Vorsitzender-Finanzen
- 1.4. Vorsitzender-Sport I
- 1.5. Vorsitzender-Sport II

Diese vorstehenden Personen sind im Vereinsregister eingetragen.

b) dem erweiterten Vorstand mit

- 1.1 den gewählten Abteilungsleitern
- 1.2 dem Schriftführer
- 1.3 dem Ältestenrat

Der Ältestenrat stellt die Schiedsstelle im Verein da. Als Schiedssachen gelten Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern oder Abteilungen. Die Einleitung des Schiedsverfahrens kann von jedem Mitglied gefordert werden. Der Hauptvorstand hat sich an der Entscheidung der Schiedsstelle zu orientieren.

Zum Ältestenrat kann ein Mitglied gewählt werden bei 25 jähriger Mitgliedschaft, 10 jähriger Abteilungsvorstandsarbeit oder Vorsitztätigkeit.

Der Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Ältestenrats im Amt.

Jedes Mitglied des Ältestenrats ist einzeln zu wählen.

Neben seiner Tätigkeit als Schiedsstelle hat der Ältestenrat die Aufgabe:

Den Hauptvorstand in wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Er unterrichtet sich durch Abhaltung von Sprechstunden oder in sonst geeigneter Weise über die Angelegenheiten der Vereinsmitglieder und macht dem Hauptvorstand Vorschläge für die Geschäftsführung.

Mindestens einmal im Vierteljahr soll eine Sitzung des Ältestenrates stattfinden. Der Ältestenrat wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Ältestenrat muß einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Mitglieder, die die Einberufung vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Ältestenrat einzuberufen.

Zu den Sitzungen des Ältestenrates haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Der Vorstand ist von den Sitzungen des Ältestenrats zu verständigigen.

Der Ältestenrat bildet seine Meinung durch Beschlußfassung. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Scheidet ein Mitglied des Ältestenrats vorzeitig aus, so wählt der Ältestenrat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied.

- 2) Von Fall zu Fall können von der Mitgliederversammlung zusätzliche Gremien geschaffen und wieder aufgehoben werden.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren bis zur Mitgliederversammlung, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgelegt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein.

Alle Rechtsgeschäfte und Verträge, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen, können nur durch den geschäftsführenden Vorstand ausgeführt bzw. abgeschlossen werden. Hierbei sind mindestens 3 Unterschriften erforderlich.

- 5) Dieser Vorstand muß monatlich mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen.
Bei Bedarf kann der geschäftsführende Vorstand zu seinen Sitzungen den erweiterten Vorstand laden.
- 6) Wenn während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied ausscheidet, kann sich der Vorstand ohne Beschluß der Mitgliederversammlung wieder ergänzen.
- 7) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
- 8) Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (Art.16).

Art. 13 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlicher Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat spätestens im April eines jeden Jahres stattzufinden. Die Einberufung muß spätestens 2 Wochen vor dem vorgesehenen Termin in dem offiziellen Mainhäuser Nachrichtenblatt, der Offenbach Post und im Seligenstädter Heimatblatt bekanntgegeben werden.
- 3) Vor der jährlichen Mitgliederversammlung des Vereins führen die Abteilungen ihre Abteilungsversammlungen durch. In diesen Versammlungen wird der Abteilungsvorstand und alle für die Abteilung notwendigen Gremien gewählt. Maßgebend sind bei diesen Versammlungen der Artikel 14 der Vereinssatzung.
- 4) Nur über Punkte, welche auf der Tagesordnung stehen, kann die Versammlung abstimmen und Beschlüsse fassen. Alle seitens der Mitglieder eingebrachten Anträge müssen auf die Tagesordnung gebracht werden, wenn sie unverzüglich nach Bekanntmachung des Termins für die Versammlung, schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Ein erst in der Versammlung gestellter Antrag wird bis zur nächsten Mitgliederversammlung zurückgestellt. Wird jedoch ein Antrag als dringend gestellt, so entscheidet eine Abstimmung. Bei Bejahung der Dringlichkeit wird der Antrag sofort erledigt.
- 5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 33% der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung erfolgt wie in Absatz 2).
- 6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Hand heben.

Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

Vor jeder Wahl ist ein Wahlleiter zu bestimmen, der in der Mitgliederversammlung alle zu wählenden Mitglieder des Vorstandes (siehe Art.13 Abs. 1a, 1b und Punkt 1.2) wählen läßt. Im Anschluß an diese Wahl übernimmt der gewählte 1. Vorsitzende die Leitung der Versammlung.

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

In den Abteilungsversammlungen kann der Wahlleiter nach der Wahl des Abteilungsleiters die Leitung der Versammlung wieder an den gewählten Abteilungsleiter zur Durchführung der weiteren Wahlgänge übergeben.

Art. 14 Abteilungen (rechtlich unselbstständige Untergliederungen)

- 1) Die Mitglieder des Vereins organisieren sich und werden in Abteilungen geführt. Über die Zuordnung von Mitgliedern zu Abteilungen entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Der Anhörung des Mitgliedes steht gleich die Angabe einer Abteilung im Aufnahmeformular für den Verein.
- 2) Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen der TSG und zur Außenvertretung des Vereines nicht berechtigt. Sie haben kein eigenes Vermögen. Der Vorstand kann in den Einzelfällen oder generell dem Abteilungsvorstand Vertretungsvollmacht für den Verein erteilen und auch wieder entziehen. Handelt der Abteilungsvorstand (die handelnden Mitglieder des Abteilungsvorstandes) im Außenverhältnis für den Verein, obwohl sie dazu nicht befugt sind, so haften diese gegenüber dem Verein für einen dem Verein entstandenen Schaden. Im Übrigen handeln Abteilungsleiter lediglich als besondere Vertreter des Vereines gem. § 30 BGB. Ihre Vertretungsvollmacht erstreckt sich nur auf die Rechtsgeschäfte, die die Abteilung schließen darf und die den Abteilungen bzw. ihnen als besondere Vertreter der Abteilung zugewiesen sind seitens des Vorstandes. Der Vorstand kann jederzeit die Vertretungsvollmacht durch Beschluss mit einfacher Mehrheit entziehen.
- 3) Die Mitglieder der Abteilungen bestimmen die innere Organisation ihrer Abteilung selbst. Die Bestimmungen dieser Satzung ist dabei zu beachten. Eine Abteilungsordnung darf nicht im Widerspruch zur Satzung des Vereines stehen.
- 4) Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter/-leiterin geleitet, der/die alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung der Abteilung vor der ordentlichen Mitgliederversammlung der TSG gewählt wird. Dem Abteilungsleiter obliegt die Gesamtleitung der Abteilung. Er ist für den geschäftsführenden Vorstand verantwortlich. Er muss dem Vorstand für erforderliche Aufgabengebiete verantwortliche Mitglieder benennen, die von der Abteilung alle 2 Jahre neu zu wählen sind. Für nicht besetzte Aufgabengebiete ist der Abteilungsleiter verantwortlich.
- 5) Eigenerwirtschaftete Mittel, welche die Abteilung erwirbt, sind Finanzmittel des TSG Vermögens, nicht Vermögen der Abteilung. Die Abteilungen sind keine selbstständigen Steuersubjekte.
- 6) Die Abteilungen haben zum 01.02. des nachfolgenden Geschäftsjahres eine Vollständigkeitsklärung über die ordnungsgemäße Erfüllung der finanziellen Pflichten der Abteilung anzugeben. Für unrichtige und unvollständige Erklärungen haften die Mitglieder des Abteilungsvorstandes dem Verein gegenüber persönlich. Sollte es zu einer Inanspruchnahme der TSG oder einzelner Mitglieder des Vorstandes durch Dritte im Zusammenhang mit Geschäften kommen, die die jeweiligen Abteilungen betreffen, so verpflichten sich die Vorstandsmitglieder der jeweiligen Abteilung den Verein und die persönlichen in Anspruch genommenen Vorstandsmitglieder von einer Haftung im Innenverhältnis freizustellen. Eine Abteilung ist nicht berechtigt den Verein zu verklagen. Sie können im Außenverhältnis gegen den Verein keine rechtswirksamen Verhandlungen vornehmen. Die Abteilung ist nicht aktiv und passiv parteifähig im Rechtsverkehr.

Art. 15 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder drei Kassenprüfer. Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Die Kassenprüfer können insgesamt dreimal wiedergewählt werden.
- 2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratend tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer. Dies gilt auch für unangemeldete, sogenannten Adhoc-Prüfungen.
- 3) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
- 4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Prüfbericht muss einvernehmlich sein, er darf keine abweichenden Meinungen von Kassenprüfern enthalten.
- 5) Werden keine Kassenprüfer gewählt, so erfolgt die Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Geschäftsführung des Vereins durch einen vom Vorstand beauftragten, auf Vereinsrecht und Vereinssteuerrecht spezialisierten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

Art. 16 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuß auf ein anderes Vorstandsmitglied delegieren kann.

Art. 17 Ehrungen

- 1) Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Für den Beschluß ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
- 2) Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Vereins-Ehrennadel ausgezeichnet werden. Der Vorstand kann durch Beschluß Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihre Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem LSBH, einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen werden.

- 3) Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

Art. 18 Haftungsbeschränkung

- 1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -gerätschaften oder –gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- 2) Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonstwie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 3) Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
- 4) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadenersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- 5) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

Art. 19 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen an die Gemeinde Mainhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung am 26.März 2010 beschlossen.